

	Mitarbeiter-Informationsdienst <i>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen</i>	AuB Besoldung Rechtsgrundlagen
Neufestsetzung der Erfahrungsstufen – Antrag stellen bis 31.12.2016		

Der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag neu festsetzen zu lassen. (Rechtsgrundlage: § 91 Abs. 13 in Verbindung mit den Regelungen der §§ 29 bis 31 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBesG NRW).

Dies gilt für alle Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.06.2013 bereits eingestellt waren. Gem. § 91 Abs. 13 LBesG NRW kann bis spätestens zum 30.06.2017 ein Antrag auf Überprüfung der Stufenzuordnung und neue Stufenfestsetzung aufgrund berücksichtigungsfähiger Zeiten gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung erfolgt jedoch frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Wer also bis Ende des Jahres 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, der hat die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherstufung ab dem 01.01.2016. Allerdings dürfte die Neuregelung der Besoldungseinstufung nach neuem Recht nicht für alle Beschäftigten günstiger sein. Mit der Umstellung des neuen Erfahrungsstufenmodells wurden alle bisher Beschäftigten 1: 1 in das neue Besoldungstabellensystem überführt. Keine/r hat sich also verschlechtert. Es kann nun aber in Einzelfällen vorkommen, dass eine höhere Stufe als die bisherige festzusetzen wäre oder die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird, wenn das neue Besoldungsrecht angewandt wird.

Ausgehend von dem jeweiligen Einstieg in die Altersstufentabelle wurde der jeweilige Aufstieg gerechnet: bis zur Stufe 5 alle zwei Jahre, bis zur Stufe 9 alle drei Jahre, bis zur Stufe 11 bzw. 12 alle vier Jahre. Dies hat sich mit dem neuen Recht auch nicht geändert.

Normalerweise haben Beschäftigte mit dem Einstiegsamt A 9 oder A 10 (z.B. Fachlehrkräfte) mit der Erfahrungsstufe 2, Lehrkräfte mit dem Einstiegsamt A 11 (z.B. technische Lehrkräfte) mit der Erfahrungstufe 3, Lehrkräfte mit dem Einstiegsamt A 12 (Sek-I-Lehrkräfte, Grundschullehrkräfte) mit der Erfahrungsstufe 4 und Lehrkräfte mit dem Einstiegsamt 13 (Lehrkräfte im Sek.-II-Bereich, Sonderpädagog*innen) mit der Erfahrungsstufe 5 begonnen.

Für wen könnte ein Antrag sinnvoll sein?

- Für Beamtinnen und Beamte, die früher in das Beamtenverhältnis berufen wurden: A 9 oder A 11 - vor Vollendung des 23. Lebensjahres; A 11 – vor Vollendung des 25. Lebensjahres; A 12 – vor Vollendung des 27. Lebensjahres; A 13 – vor Vollendung des 29. Lebensjahres.
- Für Beamtinnen und Beamte mit anrechenbaren oder förderlichen Zeiten nach § 30 LBesG NRW, z.B. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind; Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen; Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde; Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Referendariat zählt nicht mit).

Beispiel:

Eine Lehrkraft ist am 02.05.2011 mit 29 Jahren zum Studienrat ernannt worden und der Dienstaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe A 13 BBesO zugeordnet worden. Zum 01.06.2013 ist er von der Dienstaltersstufe 5 zifferngleich in die Erfahrungsstufe übergeleitet worden. Seit Mai 2014 ist er der Erfahrungsstufe 6 zugeordnet. Seine Wehrdienstzeit vom 01.07.2001 bis zum 31.03.2002 (= 9 Monate) und die ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst vom 04.10.2010 bis zum 30.04.2011 (= 7 Monate) führen zur Anerkennung von 16 Monaten als berücksichtigungsfähige Zeiten. Wenn die §§ 29 und 30 LBesG NRW schon zum Zeitpunkt der Einstellung im Mai 2011 gegolten hätten, hätte er im Januar 2013 bereits die nächste Erfahrungsstufe 6 erreicht. Dann wäre er im Januar 2016 bereits der Erfahrungsstufe 7 zugeordnet worden und nicht erst im Mai 2017.

Für wen gibt es auf jeden Fall keine Verbesserung?

Beamtinnen und Beamte, die ihre jeweilige Endstufe (11 oder 12) vor dem 1.1.2016 erreicht haben, können keine Verbesserungen erzielen.

GEW-Aufforderung an den Finanzminister

Die GEW NRW hat das Finanzministerium aufgefordert, die bisher abgelehnte Günstigkeitsprüfung von Amts wegen durchzuführen, damit Verschlechterungen ausgeschlossen werden. Das FM hat auch schon reagiert und will nun ein Anhörungsrecht schaffen. Das MSW und die Bezirksregierungen lassen für den Schulbereich nun die Möglichkeit zu, dass der Antrag bei Verschlechterung zurückgezogen werden kann.

Trotzdem gilt: Es muss sorgfältig geprüft werden, ob die Festsetzung nach Erfahrungsstufen günstiger ist. Die Zuständigkeit für die Festsetzung Ihrer Erfahrungsstufe liegt bei der Personalakten führenden Dienststelle (Bezirksregierung oder bei Grundschulen: das Schulamt).

Versorgungsempfänger*innen:

Das Finanzministerium will auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die noch nicht in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Pensionierung waren, eine Möglichkeit zur Verbesserung bei Vorliegen der Voraussetzungen schaffen. Dazu soll es ein entsprechendes Schreiben an jede/n Versorgungsempfänger/in geben.

Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die verbeamteten
Lehrerinnen und Lehrer
aller Schulformen
des Regierungsbezirks Düsseldorf

Datum: 06. Dezember 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

47.1.1

bei Antwort bitte angeben

Herr Brinks

Zimmer: 4061

Telefon:

0211 475-4701

Telefax:

0211 475-2671

oliver.brinks@

brd.nrw.de

**Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13
Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 LBesG NRW neu festsetzen zu lassen. Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 13 LBesG, wonach auch für die vor dem 01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten die Stufenzuordnung auf Antrag nach „neuem Recht“ erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten günstiger ist. Nachstehend möchte ich Sie darüber informieren, in welchen Fällen eine Antragstellung sinnvoll sein kann:

Nach altem Recht (vor dem 01.06.2013) wurde das Besoldungsdienstalter grundsätzlich auf den Beginn des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde, festgesetzt. Dies war in allen Laufbahnen der Beginn der Stufenlaufzeit der ersten Dienstaltersstufe.

Nach neuem Recht beginnt die Stufenlaufzeit grundsätzlich mit dem Beginn des Monats der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, also mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Anwärterbezüge sind keine Dienstbezüge). Die Laufbahnen der Lehrkräfte sind der (neuen) Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe zu Beginn der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist abhängig vom Einstiegsamt.

Dienstgebäude:

Am Bonnheshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Einstiegsamt A9 oder A10 LBesO

Erfahrungsstufe 2

Seite 2 von 4

(Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Technische Lehrerinnen /Lehrer soweit nicht in A 11)

Einstiegsamt A 11

Erfahrungsstufe 3

(Technische Lehrerinnen/Lehrer mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss)

Einstiegsamt A 12

Erfahrungsstufe 4

(Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt

- für die Primarstufe
- an Grundschulen
- an Grund- und Hauptschulen
- an Grund-,Haupt-und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen
- an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- für die Sekundarstufe I)

- 2 -

Einstiegsamt A 13

Erfahrungsstufe 5

(Lehrkräfte mit der Befähigung für

- ein sonderpädagogisches Lehramt,
- das Lehramt an Gymnasien,
- das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- das Lehramt an Berufskollegs)

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt nach neuem und altem Recht:

bis zur Stufe 5 alle zwei Jahre,

bis zur Stufe 9 alle drei Jahre,

bis zur Stufe 11 bzw. 12 alle vier Jahre.

Daraus folgt, dass sich durch Anwendung des neuen Rechts (Berücksichtigung von Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe) Vorteile ergeben können für Personen

in den Einstiegsämtern A 9 oder A 10, die vor Vollendung des 23. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 11, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 12 die vor Vollendung des 27. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 13 die vor Vollendung des 29. Lebensjahres

in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen wurden. In den Fällen, in denen die Ernennung nach Vollendung der genannten Lebensjahre erfolgte, können sich keine Verbesserungen bei der Stufenzuordnung ergeben. **Ein Antrag auf Neufestsetzung der Stufe macht in diesen Fällen keinen Sinn.**

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 12 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben (ist der Besoldungsmittelteil des LBV zu entnehmen) erübrigt sich ebenfalls ein Antrag auf Neufestsetzung nach neuem Recht, da eine Verbesserung nicht möglich ist.

Nach neuem Recht (§ 30 LBesG) werden -unabhängig vom Lebensalter- unter anderem folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (soweit nicht als Voraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung gefordert)
- Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr
- weitere förderliche hauptberufliche Tätigkeiten

Sollten diese Zeiten vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet worden sein und die Übernahme vor Vollendung der o.a. Lebensjahre erfolgt sein, könnten sich Verbesserungen ergeben. Diese können darin bestehen, dass entweder eine höhere Stufe festgesetzt wird oder aber die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme von Elternzeit und Beurlaubungen

neuem Recht negativ auf die Stufenzuordnung auswirken und somit die Vorteile des neuen Rechts „aufzehren“ können.

Eine günstigere Stufenfestsetzung nach neuem Recht wirkt auf den ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Sollten Sie nach neuem Recht eine günstigere Stufenzuordnung erwarten, sollte der Antrag **bis zum 31.12.2016** bei mir eingehen. Darüber hinaus besteht das Antragsrecht bis zum 30.06.2017. Eine Verbesserung wirkt dann auf den 01.01.2017.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dabei wäre hilfreich, wenn der Grund für die erwartete Verbesserung (Anrechnung von Zeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden) angegeben würde.

In Abhängigkeit von der Zahl der Anträge wird die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen. Von Rückfragen zum Bearbeitungsstand bitte ich abzusehen.

In Zweifelsfällen sollte der Antrag gestellt werden. Im Falle einer sich ergebenden Verschlechterung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen